



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

**eines Gesetzes zur Prävention von Suizidversuchen und Suiziden
(Suizidpräventionsgesetz – SuizidPrävG)**

Berlin, 04.12.2024

jk

I. Vorbemerkung

Die Bundesregierung möchte erstmalig in der Bundesrepublik eine Nationale Suizidstrategie konzeptionell erstellen und umsetzen. Das begrüßt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) mit rund 210.000 Mitgliedern ausdrücklich.

Auch Polizeibeschäftigte begehen Suizid und verfügen dabei teilweise über dienstliche Schusswaffen. Oft fehlen - auch bei Polizeibehörden - eine systematische Erfassung von Suiziden sowie Erkenntnisse zu deren Entstehung und zu ihrem auslösenden Moment. Die Nationale Suizidpräventionsstrategie tangiert verschiedene Kongressbeschlüsse der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

Auch die Konfrontation mit lebensbedrohlichen, traumatischen, tragischen und emotional belastenden Situationen sowie der regelmäßige Kontakt mit Menschen in Krisensituation, Gewalt, Tatorten, Unfällen und Todesfällen spiegelt dabei nur einen Teil der einzigartigen und dynamischen Anforderungen des Polizeiberufes wider.

Neben jenen kritischen Ereignissen und den allgemeinen berufsbedingten Belastungen stehen auch Polizist:innen vor den Herausforderungen des alltäglichen Lebens, die das Gesamtbild ihrer psychischen Verfassung mitgestalten. Diese vielfältigen Herausforderungen, ob einzeln oder kombiniert, können das psychische Wohlbefinden derart beeinträchtigen, dass durch ein bestimmtes Ereignis eine kritische Schwelle unerwartet überschritten wird, ab der die Fähigkeit, das gewohnte Leben zu bewältigen, nicht mehr gegeben zu sein scheint. Neben der direkten Wirkung auf Suizidprävention könnten Prävention und frühzeitige Intervention auch dazu beitragen, andere Vorläufersymptome wie Alkoholmissbrauch, Wut und Beziehungsprobleme sowie Fehlzeiten zu verringern. Die Enttabuisierung von Suizid, die Förderung von Hilfesuchverhalten und der Abbau von Stigmata sind unerlässlich. Die Aufklärung über Suizid und Suizidalität, adäquate Weiterbildung des Personals und die Implementierung von Suizidpräventionsprogrammen sind dringend, auch gesetzlich, geboten.

Die Wissenschaft sowie die einschlägige Literatur schreiben der Begrenzung des Zugangs zu tödlichen Mitteln eine hohe Wirksamkeit in der Suizidprävention zu. Für den Polizeiberuf ist zusätzlich die Implementierung von Peer-Support-Programmen oder Hilfetelefonen angezeigt. Gerade nach belastenden Einsatzsituationen muss Helfenden unmittelbar Hilfe zuteilwerden. Stress-Resilienz-Programme, Ruhestandberatungen und Familienbildungsprogramme müssen ebenfalls etabliert und für Polizeibeschäftigte zugänglich gemacht werden.

II. Stellungnahme

Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziel des Gesetzes ist gemäß § 1 „die Prävention von Suizidversuchen und Suiziden durch Maßnahmen der Information, Aufklärung, Forschung und Unterstützung zu stärken und zu verbessern. Suizidversuche und Suizide von Menschen aller Altersgruppen sollen möglichst verhindert werden.“ Das Gesetzesvorhaben zielt also auf alle Menschen ab und unterscheidet deshalb zum Beispiel keine besonderen Berufsgruppen. Als Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfehlen wir hier noch eine differenzierte Zielsetzung mit Blick auf Berufsgruppen, die legal über Waffen verfügen. Denn Ziel muss auch sein, diese Berufsgruppen und den Zugang spezieller gesetzlich zu begleiten.

Im Einzelnen

■ Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Vor dem Hintergrund einschlägiger Praxiserfahrung und Einsatzbegleitung empfiehlt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Aufnahme einer Legaldefinition des umgangssprachlichen Begriffs des „erweiterten Suizids“. Es bedarf des Bewusstseins und der rechtlichen Erfassung dieses Phänomens bzw. modus operandi in diesem neuen Suizidpräventionsgesetz, damit sich im Späteren auch ein Präventions- und Schutzauftrag der zuständigen Stellen für Dritte ergibt.

■ Zu § 3 Suizidprävention durch Information und Aufklärung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes, um Behörden(leitungen) von waffentragenden Organisationen, wie zum Beispiel Polizeibehörden, zu verpflichten, waffentragenden Beschäftigten spezielle Informationen und Aufklärungen über Suizidalität und die Möglichkeit zu deren Verhütung dokumentiert zukommen zu lassen.

■ Zu § 4 Zugang zu Krisendiensten

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt die Aufnahme eines Zusatzes, dass die Inanspruchnahme von Krisendiensten durch waffentragende Beschäftigte zu jeder Zeit und unverzüglich ermöglicht werden muss.

Polizeibeschäftigte befinden sich in Situationen, die von gestiegenen Anforderungen und vielfältigen Belastungen gekennzeichnet sind. Die Einsatzwirklichkeit ist durch dynamische Entwicklungen, fordernde Kriminalitätsfelder, tätliche wie verbale Angriffe in Kombination mit einer unzureichenden Personalsituation sowie überlange Einsätze gekennzeichnet. Dies beeinflusst auch das Privatleben stark, zum Beispiel durch erschwerte soziale Teilhabe in Vereinen oder im Freundeskreis. Aus diesem Grund fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Schaffung professioneller hauptamtlicher Strukturen, die niedrigschwellige, barrierearme persönliche Beratungsangebote im eigenen - örtlichen - Dienstbereich innerhalb der Polizeiorganisation für die Beschäftigten aller Dienstzweige im Polizeidienst ermöglichen. Diese Form der Sozialberatung muss insbesondere die Themenfelder Krankheit, Sucht, Trauer, Trauma, Überschuldung und innerdienstliche Konfliktsituationen behandeln.

■ Zu § 5 Kenntnis einer Suizidgefahr durch bestimmte Geheimnisträger

Polizeibeamtinnen und -beamte unterliegen jederzeit, auch außerhalb der Dienstzeit, dem Legalitätsprinzip und speziellen beamtenrechtlichen Pflichten. Dies führt dazu, dass sie zu jeder Zeit, auch außerhalb der Ausübung des Dienstes, Kenntnisse über Suizidabsichten erlangen könnten. Es empfiehlt sich eine Negativabgrenzung für Polizeibesetzte vorzunehmen, damit die in § 5 aufgezählten Geheimnisträger:innen verpflichtet werden (Soll-Vorschrift), aber Polizeibesetzte nicht.

■ Zu § 6 Netzwerkstrukturen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt die explizite Nennung von Polizeibehörden in einem gesonderten Absatz:

(3) Polizeibehörden sind in die Netzwerkstrukturen einzubinden und informiert zu halten.

■ Zu § 8 Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Suizidprävention

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt ausdrücklich die Einrichtung einer Nationalen Stelle. Die Stelle ist auskömmlich und überdurchschnittlich durch den Deutschen Bundestag zu finanzieren.

■ Zu § 9 Aufgaben

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) versteht unter „zielgruppenspezifische Informationen“ auch die Aufgabe, spezielle Informationen für waffentragende Beschetzte des öffentlichen Dienstes zu entwickeln und zu veröffentlichen.

Ziffer 4 ist dahingehend anzupassen, auch finanziell zu unterstützen.

Ziffer 6 ist dahingehend anzupassen, die Krisendienste der Länder fachlich und finanziell zu unterstützen, damit insbesondere die Verfügbarkeit von Krisendiensten zu jeder Tages- und Nachtzeit an jedem Tag zu gewährleisten und damit insbesondere auch die Polizeibehörden zu entlasten und Expertinnen und Experten mit Menschen in akuten Ausnahmesituationen zusammenzubringen. Die Verfügbarkeit von Krisendiensten außerhalb von Büroarbeitszeiten ist deutschlandweit flächendeckend problematisch gering ausgeprägt. Krisendienste sind zu oft fahrlässig unterbesetzt, was im polizeilichen Alltag für problematische Situationen sorgt.

Ziffer 7 muss auch Maßnahmen mit Bezug zum Waffenrecht und zur Verfügbarkeit von Waffen beinhalten.

Ziffer 9 muss zusätzlich und explizit Polizeibehörden und Polizeibesetzte benennen.

Ziffer 11 muss zusätzlich zur bundeseinheitlichen Todesbescheinigung auch bundeseinheitliche standardisierte Polizeiberichtsformate aufführen. Es ist hier ebenfalls eine zentrale einheitliche Erfassung von Polizeisuiziden zu benennen.

Ziffer 12 muss eine spezielle zentrale Datenbank zur Erfassung von Polizeisuiziden als Unterregister des gesamten Suizidregisters benennen.

■ Zu § 10 Fachbeirat

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Einrichtung eines Fachbeirats für die Dauer von fünf Jahren je Einsetzungszeitraum.

■ Zu § 11 Mitgliedschaft

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt in Absatz 2 die Mitgliedschaft im Fachbeirat für die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) als zentrale Aus- und Fortbildungsstätte aller deutschen Polizeibehörden.

■ Zu § 19 Forschung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt hier ausdrücklich, die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) als zentrale (Polizei-)Forschungseinrichtung zu benennen.

Die Koordinierungsstelle kann dazu auch die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) gegen Gebühr beauftragen.